

erneut geschehen müssen, weil seit der ersten Brigadeversammlung ein Vierteljahr vergangen war.

Darüber hinaus hat es das Bezirksgericht unterlassen, den Zeugen La. auch dazu zu befragen, welche Vorstellungen das Kollektiv in bezug auf eine erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten — möge eine bedingte oder unbedingte Verurteilung erfolgen — hat und welche Maßnahmen seit der Einleitung des Strafverfahrens bzw. seit der Entlassung des Angeklagten L. aus der Untersuchungshaft in dieser Hinsicht bereits getroffen worden sind. Wäre eine solch eingehende Befragung nach der Meinung des Brigadekollektivs erfolgt, dann hätte es nicht dazu kommen können, daß — wie auch im Falle W. — erst nach dem Urteilsspruch erster Instanz die Brigade in einem der Berufungsschrift beigefügten Schreiben vom 19. Oktober 1963 ihre Ansicht zur Straftat, zur Persönlichkeit des Angeklagten L. und zu seiner Erziehung darlegte.

Das Bezirksgericht wird die insoweit noch erforderliche Sachaufklärung in der erneuten Hauptverhandlung nachzuholen haben. Dabei wird auch zu klären sein, ob sich der Angeklagte L. uneinsichtig gezeigt hat, als er wegen des Genusses alkoholischer Getränke im Betrieb verwarnt wurde. Vom Angeklagten wird dies, wie sich aus der Berufung ergibt, bestritten. Zu den diesbezüglichen Darlegungen des Betriebsleiters ist der Angeklagte ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung nicht gehört worden. Gleichwohl hat das Bezirksgericht dem Urteil die Angabe des Betriebsleiters zugrunde gelegt und im wesentlichen den Anspruch einer Freiheitsstrafe darauf gestützt. Die im Urteil getroffene Feststellung, daß der Angeklagte L. nicht bereit sei, sich der positiven Erziehung durch das Kollektiv zu unterwerfen, weshalb der Senat keine Möglichkeit für eine bedingte Verurteilung sehe, steht im Widerspruch zu der Auffassung des Kollektivs, wie sie im Schreiben vom 19. Oktober 1963 niedergelegt ist. Der Inhalt dieses Schreibens spricht ferner dafür, daß das Kollektiv bereit ist, die Bürgschaft für den Angeklagten L. zu übernehmen.

Auch hinsichtlich des Angeklagten W. wird das Gericht einen Vertreter derjenigen Brigade zu hören haben, in der der Angeklagte arbeitet, um sich einen umfassenden Überblick über sein Gesamtverhalten zu verschaffen.

Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des vorliegenden Strafverfahrens sind den in Betracht kommenden Brigaden konkrete Hinweise zu geben, wie sie sich mit den Ursachen der Straftaten (schlechte Einstellung der Angeklagten zum sozialistischen Eigentum) und den diese begünstigenden Bedingungen (ungenügend entwickelte Wachsamkeit gegenüber Verletzungen des sozialistischen Eigentums im Betrieb) auseinandersetzen sollen. Dadurch wird ermöglicht, daß die Brigaden in der Hauptverhandlung durch ihre Vertreter darlegen, wie die politisch-ideologische Erziehungsarbeit in ihrem Kollektiv verbessert worden ist und noch weiter verbessert werden soll, um die festgestellten Mängel zu überwinden und auf die Angeklagten erzieherisch einzuwirken.

Das Bezirksgericht hat bisher eingeschätzt, daß bei dem Angeklagten W. die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung deshalb nicht vorliegen, weil er sich bisher zu wenig bemüht habe, am gesellschaftlichen Leben im Betrieb teilzunehmen. Abgesehen davon, daß diese Einschätzung im Widerspruch zu den im Urteil an anderer Stelle getroffenen Feststellungen steht, nämlich, daß der Angeklagte W. die Funktion eines Arbeitsschutzbevollmächtigten in der Abteilung ausübt und zum anderen sein schlechter Gesundheitszustand als eine „gewisse“ Begründung für seine geringe Beteiligung an der gesellschaftlichen Arbeit gelten möge, zu-

mal er Schichtarbeit leistet, ist es aber auch fehlerhaft, eine bedingte Verurteilung allein wegen zu geringer gesellschaftlicher Mitarbeit, d. h. unter Außerachtlassung des sonstigen, insbesondere arbeitsmäßigen Verhaltens, abzulehnen. Darauf hat das Oberste Gericht bereits wiederholt, so auch in seiner Entscheidung vom 15. November 1960 - 2 Ust II 33/60 - (NJ 1961 S. 34), hingewiesen.

Einer bedingten Verurteilung des Angeklagten W. steht auch nicht der Schadensumfang oder der Umstand entgegen, daß er es in der Hand gehabt hätte, die Entwendung von Vollsahne durch die Verurteilten Li. und U. zu verhindern. Der Schaden ist, wenn auch nicht unbeträchtlich, andererseits aber auch nicht als besonders erheblich zu erachten. Die Tatsache allein, daß erst durch das Verhalten des Angeklagten Vollsahne in geringem Umfange auch von anderen Personen entwendet werden konnte, kann noch nicht zu einer unbedingten Verurteilung führen, zumal dabei die Initiative nicht von ihm ausgegangen ist.

Bei der Urteilsfindung wird das Bezirksgericht zu beachten haben, daß entsprechend der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung und der darauf beruhenden Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Erziehung eines Rechtsbrechers die Strafen ohne Freiheitsentziehung an Bedeutung gewinnen. Ein Ausdruck der gewachsenen Kraft der sozialistischen Gesellschaft sind die durch den Rechtspflegeerlaß geschaffenen Möglichkeiten, die erzieherische Wirkung einer Strafe ohne Freiheitsentziehung durch die Bindung des Angeklagten an einen bestimmten Arbeitsplatz mit der Verpflichtung, besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat, oder durch die Bestätigung einer für den Angeklagten durch dessen Arbeitskollektiv übernommenen Bürgschaft erhöhen.

Wie bereits dargelegt, sind die von den Angeklagten begangenen strafbaren Handlungen nicht so schwerwiegend, daß die Anwendung des § 1 StEG deshalb ausgeschlossen wäre. Es ist zwar richtig, daß es zur sozialistischen Arbeitsmoral gehört, strafatbegünstigende Umstände im Betrieb schonungslos aufzudecken und nicht für strafbare Handlungen auszunutzen. Indessen darf nicht übersehen werden, daß in der vorliegenden Sache eine allgemeine Atmosphäre der Duldsamkeit gegenüber Gesetzesverletzungen bestand, die vornehmlich einer sich gerade in der Lebensmittellindustrie immer noch hartnäckig haltenden Deputatideologie entspringt. Aus den in der Hauptverhandlung erster Instanz getroffenen Feststellungen und dem sonstigen Akteninhalt ergibt sich, daß nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens entscheidende Veränderungen im Betrieb der Angeklagten, insbesondere hinsichtlich der Erziehungsarbeit, vorgenommen worden sind.

Ansichts der konkreten Bedingungen, die zu den strafbaren Handlungen des Angeklagten W. und L. geführt haben, der gewachsenen erzieherischen Kraft der Arbeitskollektive « dieses Betriebes und der von den Arbeitskollektiven der Angeklagten in ihrem Schreiben erklärten Bereitschaft, auf diese erzieherisch einzuwirken, kann schon jetzt gesagt werden, daß die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung der Angeklagten gegeben sind. Zur Erhöhung der Wirksamkeit einer solchen Strafmaßnahme wird unbeschadet der Bereitschaft der Kollektive zur Übernahme einer Bürgschaft für die Angeklagten die Notwendigkeit einer Bindung an den Arbeitsplatz gem. § 1 Abs. 2 StEG in der Fassung vom 17. April 1963 zu erwägen sein.

§ 250 Abs. 2 StGB.

1. Welche Anforderungen sind an die Anwendung milderer Umstände nach § 250 Abs. 2 StGB zu stellen?